



# Gemeinde Hövelhof

DER BÜRGERMEISTER

## Benutzungsordnung für das Hallenbad der Gemeinde Hövelhof

### (Badeordnung)

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Gemeinde Hövelhof stellt ihr Hallenbad für den Sport nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.
- 1.2 Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad.
- 1.3 Die Benutzungsordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Hallenbades erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an und verpflichtet sich, auch allen sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
- 1.4 Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Leiter für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich.

#### **2. Zulassung**

- 2.1 Die Benutzung des Hallenbades ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- 2.2 Vom Besuch ausgeschlossen sind Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen und ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten sowie solche, die sich in einem die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Zustand befinden. Im Zweifelsfall muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Ebenso ausgeschlossen sind Personen, deren Verhalten eine Störung der Sicherheit oder Ordnung erwarten lässt.
- 2.3 Kinder unter sieben Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

#### **3. Öffnungszeiten**

- 3.1 Die Öffnungszeiten werden vom Rat der Gemeinde Hövelhof in einem besonderen Benutzungsplan festgelegt.

3.2 Der Badebetrieb kann allgemein oder in bestimmten Einzelbereichen aus besonderem Anlass wie zum Beispiel bei Überfüllung oder technischen Störungen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.

3.3 Geschlossene Gruppen können nur nach vorheriger Anmeldung und Vereinbarung der Badezeit mit dem Schwimmmeister zum Baden zugelassen werden.

#### **4. Badezeiten**

Die Badezeit ist im Rahmen des jeweils gültigen Benutzungsplanes unbegrenzt.

#### **5. Benutzungsentgelte, Einlasskarten**

5.1 Die Benutzungsentgelte werden vom Rat der Gemeinde Hövelhof in einer besonderen Benutzungsentgeltordnung festgelegt.

5.2 Nach Zahlung des Entgeltes erhält der Besucher eine Einlasskarte.

5.3 Die Karten sind sorgfältig aufzubewahren.

5.4 Verlorene Karten werden nicht ersetzt, gelöste nicht zurückgenommen.

5.5 Missbräuchlich benutzte Karten werden ohne Entschädigung eingezogen.

#### **6. Umkleiden und Aufbewahrung von Sachen**

6.1 Das Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.

6.2 Zur Aufbewahrung der Kleidung der Badegäste dienen die dafür vorgesehenen Schränke; Gruppen stehen die Sammelumkleiden zur Verfügung.

6.3 Geld oder Wertsachen können zur Aufbewahrung in den Wertfächern für 1 Euro Pfand hinterlegt werden. Ihr Mitbringen erfolgt auf eigene Gefahr; eine Haftung ist ausgeschlossen, auch wenn Geld oder Wertsachen mit der Garderobe eingeschlossen werden.

6.4 Den Kleiderschrank hat der Badegast selber zu verschließen, den Schrankschlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Bei Verlust des Schrankschlüssels wird die Kleidung erst ausgehändigt, wenn das Besitzrecht nachgewiesen und ein Betrag in Höhe von 10 Euro für den verloren gegangenen Schlüssel entrichtet worden ist. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schrankschlüssel gefunden wird.

#### **7. Fundsachen**

Fundgegenstände, die innerhalb des Hallenbades gefunden werden, sind beim Badepersonal abzuliefern. Das Badepersonal kann sie dem nachweislich Empfangsberechtigten zurückgeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Fundsachen.

## **8. Badekleidung**

8.1 Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat der Schwimmmeister.

Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden.

8.2 Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

## **9. Vorreinigung**

9.1 Jeder Benutzer des Hallenbades ist verpflichtet, vor dem Betreten der Schwimmhalle eine gründliche Körperreinigung in den Duschkabinen vorzunehmen.

9.2 In dem Schwimmbecken dürfen keine Reinigungsmittel verwendet werden.

## **10. Fahrzeuge**

Fahrzeuge sind im Bereich des Hallenbades nur auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge ist jegliche Haftung der Gemeinde ausgeschlossen.

## **11. Verhalten**

11.1 Das Hallenbad darf nur im Rahmen seiner Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf eigene Verantwortung benutzt werden.

11.2 Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Personen oder Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert, belästigt oder verschmutzt werden.

Insbesondere ist innerhalb des Hallenbades verboten.

- a) Lärmen, Singen, Pfeifen sowie der Betrieb von Rundfunk- und Phonogeräten sowie Musikinstrumenten;
- b) unkontrolliertes Laufen, Ballspielen, Toben und Springen;
- c) Personen unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen;
- d) Rauchen in sämtlichen Räumen;
- e) Mitbringen und Ausschank von alkoholischen Getränken;
- f) Mitbringen und Wegwerfen von Glas oder sonstigen scharfen Gegenständen;
- g) Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und sonstigen Tauchgeräten, dagegen erfolgt die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) auf eigene Gefahr;
- h) Mitbringen von Tieren;
- i) an den Einsteigleitern, Brüstungen und dem Trennseil zu turnen und außerhalb der Treppen das Becken zu verlassen.

11.3 Alle Bäderanlagen, -einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene oder festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Badepersonal vom jeweiligen Benutzer zu melden.

Der Weg von den Umkleidekabinen und –räumen zum Duschaum, der Duschaum selbst, die Toiletten und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

Für die Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, das unverzüglich zu zahlen ist. Es beträgt mindestens 30 Euro.

11.4 Im Hallenbad ist

- a) die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art;
- b) Anbringung von Werbung;
- c) Benutzung zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken

nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde Hövelhof gestattet.

Auf Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche etwa sonst noch vorgeschriebenen Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits erteilt worden sind.

11.5 Nichtschwimmer dürfen nur den für sie kenntlich gemachten Teil des Schwimmbeckens benutzen.

11.6 Der Aufsichtführende Schwimmmeister darf die Sprunganlagen (Startblöcke), soweit es der Badebetrieb erlaubt, zur Benutzung freigeben. Das Unterschwimmen oder Untertauchen der Sprunganlage während des Springens ist unzulässig. Der Springer hat sich jedoch zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Sprungbereich aufhält.

11.7 Das Hineinspringen in das Schwimmbecken ist nur an der Stirnseite des tiefen Teils gestattet.

11.8 Die Treppen des Schwimmbeckens sind zum Betreten und Verlassen des Beckens vorgesehen. Im Übrigen sind sie stets freizuhalten.

## 12. Aufsicht

12.1 Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.

12.2 Das Personal ist befugt, Besucher bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung aus dem Bad zu weisen. Entrichtete Benutzungsentgelte werden nicht erstattet. Bei Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung muss mit einer Strafanzeige gerechnet werden.

12.3 Liegen grobe Verstöße vor, kann ein Hausverbot für das Hallenbad ausgesprochen werden.

12.4 Dem Benutzer ist nicht erlaubt, zusätzliche Leistungen und bevorzugte Behandlungen zu verlangen.

12.5 Etwaige Beschwerden oder Wünsche sind beim lfd. Schwimmmeister vorzubringen. Er schafft, wenn möglich und nötig, sofort Abhilfe.

### **13. Veranstaltungen**

- 13.1 Bei Veranstaltungen kann aufgrund eines schriftlichen Antrages eine Benutzungsgenehmigung erteilt werden.
- 13.2 Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Die stets auf Widerruf erteilte Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck.
- 13.3 Kann eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt werden, sind die Gemeindeverwaltung und der leitende Schwimmmeister unverzüglich zu benachrichtigen.
- 13.4 Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die für ihn benötigten Materialien sind vom Veranstalter selbst mitzubringen (Ausnahme Trennleinen).
- 13.5 Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich; er hat auch für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und erforderlichenfalls einen Sportarzt zu verpflichten.
- 13.6 Bei Veranstaltungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeindeverwaltung verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung einzugehen, von deren Nachweis die Erteilung der Benutzungsgenehmigung abhängig gemacht wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen durch die Veranstaltung in besonderem Maße gefährdet sein können.
- 13.7 Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen zur Erteilung der Benutzungserlaubnis für erforderlich geachtete Auskunft zu erteilen.
- 13.8 Für unvorhergesehene betriebliche oder sonstige wichtige Gründe behält sich die Gemeinde ein uneingeschränktes Rücktrittsrecht vor. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

### **14. Haftung**

- 14.1 Die Gemeinde Hövelhof haftet bei Verlust oder Beschädigung der abgelegten Sachen sowie bei Unfällen nur, wenn ihr Verschulden nachgewiesen wird.
- 14.2 Die Haftung der Gemeinde Hövelhof beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 14.3 Für den Verlust von Geld und Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.
- 14.4 Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung der auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Gegenstände wie Kinderwagen, Fahrräder, Motorräder und Personenwagen wird nicht übernommen.

- 14.5 Unfälle und sonstige Schäden sind unverzüglich dem Aufsichtführenden Schwimmmeister zu melden. Verspätet oder nicht abgegebene Meldungen schließen etwaige Schadensersatzansprüche aus.

## **15. Inkrafttreten**

- 15.1 Diese Benutzungsordnung (Badeordnung) tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- 15.2 Die bisher erlassene Benutzungsordnung (Badeordnung) vom 01.01.2002 wird mit dem Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung aufgehoben.

Berens  
Bürgermeister